

13. Ist zur Begründung einer Aufsechtung in den Fällen des §. 3 Nr. 1 und 2 des Anf.-Ges. vom 21. Juli 1879 (§. 24 R.D.), sowie nach gemeinem Rechte erforderlich, daß der Schuldner bei der Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung sich der Rechtswidrigkeit derselben bewußt gewesen ist?

III. Civilsenat. Urth. v. 24. April 1883 i. S. W. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 474/82.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine Schuldnerin des Klägers hatte im Mai 1878 eine ihr zustehende Forderung an die Beklagten gegen Entgelt cediert. Diese Cession

wurde von dem Kläger durch eine im Jahre 1881 erhobene Klage als sowohl nach gemeinem Rechte, wie auch nach §. 3 des Anf.-Ges. vom 21. Juli 1879 ungünstig angefochten. Die Klage wurde in erster Instanz für begründet erachtet, in zweiter Instanz aber abgewiesen auf Grund der Ausführung: die Schuldnerin habe erwiesenermaßen die Cession vorgenommen in der durch das vorgängige Rechtsgutachten ihres Anwaltes herbeigeführten Meinung, daß die Rechte ihrer Gläubiger der Vornahme der Cession nicht entgegenständen, dieselbe vielmehr civilrechtlich erlaubt und unanfechtbar sei, demnach sei die Aufsechtung, wenn auch alle sonstigen Erfordernisse derselben vorhanden wären, schon deshalb unbegründet, weil es an dem zur Begründung derselben notwendigen Dolus der Schuldnerin mangle; abgesehen hiervon sei die Klage aber auch deswegen hinfällig, weil nach den vorliegenden Umständen angenommen werden müsse, daß die Cession eine Benachteiligung der Gläubiger der Cedentin nicht zur Folge gehabt habe. Die von dem Kläger eingelegte Revision wurde in Rücksicht auf den zweiten Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes zurückgewiesen; dabei wurde aber der erste Entscheidungsgrund desselben mißbilligt aus folgenden

Gründen:

„Da die angefochtene Handlung vor dem 1. Oktober 1879, dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung, vorgenommen, die vorliegende Klage aber nach diesem Tage angestellt worden ist, so findet nach §. 14 Anf.-Ges. vom 21. Juli 1879 dieses Gesetz Anwendung, sofern nicht die betreffenden Vorschriften des bisherigen gemeinen Rechtes für die Beklagten günstiger sind.

Die Vorinstanz gründet ihre Entscheidung zunächst auf die Rechtsansicht, daß die Paulianische Klage als Deliktssklage auf seiten des Schuldners hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Veräußerung „einen wahren und wirklichen Dolus“ voraussetze, welcher, „als das bewußte Wollen einer rechtswidrigen That“ vor allem das Bewußtsein des Schuldners, daß in der vorgenommenen Handlung eine privatrechtlich verbotene Verkürzung seiner Gläubiger enthalten sei, erfordere. Diese Ansicht, welche sich den Ausführungen von

Otto, Lehre von der Aufsechtung S. 101 anschließt, ist rechtsirrtümlich.

Zur Begründung der Aufsechtung einer die Gläubiger benach-

teiligenden Rechtshandlung ihres Schuldners ist auf Seiten des Schuldners nach den Grundsätzen der Paulianischen Klage

l. 17 §. 1 Dig. quae in fraudem 42, 8;

l. 10 Dig. qui et a quibus manum 40, 9

und ebenso auch nach den ausdrücklichen Vorschriften der Reichsgesetze über die Anfechtung entgeltlicher Rechtshandlungen (R.D. §. 24; Anf.=Ges. §. 3 Nr. 1 u. 2) nur erforderlich, daß der Schuldner die Handlung vorgenommen habe in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen. Diese Absicht ist aber vorhanden, wenn der Schuldner bei der Vornahme der Handlung sich ihres seine Gläubiger benachteiligenden Erfolges bewußt gewesen ist. Das von der Vorinstanz noch außerdem angestellte Erfordernis, daß der Schuldner sich auch der Rechtswidrigkeit (der privatrechtlichen Verbotswidrigkeit) seiner Handlung bewußt gewesen sein müsse, läßt sich aus den Gesetzen nicht rechtfertigen. Da das Wesen der Benachteiligungsabsicht unmittelbar aus den betreffenden Gesetzen erhellt, so hat die Frage, ob und inwiefern dieselbe als Dolus oder, wie in den Motiven zu den angeführten Reichsgesetzen geschehen, als eine betrügerliche Absicht charakterisiert werden darf, für das Anfechtungsrecht keine praktische Bedeutung; die Beantwortung dieser Frage hängt nur ab von dem Umfange des Begriffes, der mit den Ausdrücken Dolus und Betrug überhaupt oder in einem besonderen civilrechtlichen Sinne derselben zu verbinden ist, kann aber nicht umgekehrt zu Schlüssen auf die Voraussetzungen der Anfechtungsklage berechtigen.“ . . .